

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

Maßnahme:	WBO 2.0 Wohnbebauung mit Kindertagesstätte, Gewerbeeinheiten und Tiefgarage auf dem Areal Kreativquartier, Teilbereich Kreativplattform, MU (2), MU (3), MU (4) und Romy-Schneider-Platz	
Objekt	KREA – Kreativplattform / Wohnungsbau Dachauer- /Heßstraße	
Anlagengruppe	Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung, §55 HOAI, Anlagengruppe 4,5 und 8	
Bietername		
Leistungsverzeichnis		
01	Honorarzone und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 56 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Anlagengruppe nach §1.1.1: Für Anlagengruppe nach §1.1.2: Für Anlagengruppe nach §1.1.3:	
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel: Für Anlagengruppe nach §1.1.1: Für Anlagengruppe nach §1.1.2: Für Anlagengruppe nach §1.1.3:	% % %
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Anlagengruppe nach §1.1.1: 5.659.000 €, Für Anlagengruppe nach §1.1.2: 941.000 €, Für Anlagengruppe nach §1.1.3: 467.000 €,	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Für Anlagengruppe nach §1.1.1: Für Anlagengruppe nach §1.1.2: Für Anlagengruppe nach §1.1.3:	% % %

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
03.01	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 15 zu § 55 HOAI: Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: 	
03.01.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: 	
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2	
03.02.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: 	
03.02.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammen-hangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet. 	
03.03	Entwurfsplanung - Leistungsphase 3	
03.03.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☒ die Überarbeitung der Grundleistungen der Leistungsphase 3: 	
03.03.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: für die erforderliche Überarbeitung der von den Vorplanern erbrachten Grundleistungen der Leistungsphase 3 inklusive BIM-Modellierung wird zunächst ein Leistungsumfang von 50 % der Grundleistungen der Leistungsphase 3 angesetzt. Grundlage hierfür ist eine vorläufige Einschätzung des Auftraggebers zum zu erwartenden Überarbeitungsbedarf. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Überarbeitungsbedarf im Rahmen der beauftragten Prüfung der vorhandenen Planungen (siehe besondere Leistungen) zu ermitteln und in einem Prüfbericht nachvollziehbar darzustellen. Nach Vorlage und gemeinsamer Abstimmung des Prüfberichts legen Auftraggeber und Auftragnehmer den tatsächlich erforderlichen Umfang der Überarbeitung der Grundleistungen der Leistungsphase 3 einvernehmlich fest. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des abgestimmten tatsächlichen Leistungsumfangs.	

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4

- 03.04.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase
☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- 03.04.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer, die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

Ausführungsplanung - Leistungsphase 5

- 03.05
03.05.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase
☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- 03.05.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6

- 03.06
03.06.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase
☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- 03.06.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.

Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7

- 03.07
03.07.01 ☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	☒	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Zusammenstellen und Versenden der Vergabe und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste Einholen von Angeboten Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bieter Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels Organisation, Leitung und Protokollierung von Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen mit Bieter Dokumentation der Vergabeverfahren Auftragserteilung
03.07.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82
03.07.03		Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten Leistungsbeschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
03.07.04		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden kann.
03.08		Objektüberwachung (Bauüberwachung) - Leistungsphase 8
03.08.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.08.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
03.08.03		Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft	
03.08.04	Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann. Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.	
03.08.05	Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung - für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen. - für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche). - für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regiestunden. - dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind. - dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung	

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

		sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertrags-gemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
03.08.06		Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.
03.08.07		Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.
03.08.08		Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen
03.08.09		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist
03.09	Objektbetreuung - Leistungsphase 9	
03.09.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Anlagengruppe nach:	§ 1 1.1	§ 1.1.2	§ 1.1.3
Grundlagenermittlung:			
Vorplanung:			
Entwurfsplanung:	%	%	%
Genehmigungsplanung:	%	%	%

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

Ausführungsplanung:	%	%	%
Vorbereitung der Vergabe:	%	%	%
Mitwirkung bei der Vergabe:	%	%	%
Objektüberwachung:	%	%	%
Objektbetreuung:	%	%	%
Insgesamt - %:	%	%	%

04	Honorarzuschläge nach HOAI	Vom Bieter einzutragen
☒ Entfällt Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:		
04.01	Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für die Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 56 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Anlagengruppe nach §1.1.1: % Für Anlagengruppe nach §1.1.2: % Für Anlagengruppe nach §1.1.3: %	
04.02	Für Instandsetzungen oder Instandhaltungen wird das Honorar für die Objektüberwachung gemäß § 12 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Anlagengruppe nach §1.1.1: % Für Anlagengruppe nach §1.1.2: % Für Anlagengruppe nach §1.1.3: %	
05	Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart: Für Anlagengruppe nach §1.1.1: % Für Anlagengruppe nach §1.1.2: % Für Anlagengruppe nach §1.1.3: %	
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	
06	Besondere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:		

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

06.03	LPH 3	Besondere Leistungen der Entwurfsplanung	
	Allgemein		
06.03.01	Überprüfung bestehende Planung MU2 sowie MU3 mit MU4		 € psch
	Sichtung und Analyse der Planungsunterlagen		
	Einarbeitung in sämtliche vorhandenen Planungsgrundlagen, Planstände, Berechnungen, Modelle und Berichte der abgeschlossenen Leistungsphase 3. Prüfung der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der übergebenen Unterlagen		
	Fachtechnische Plausibilitätsprüfung		
	Überprüfung der gewählten technischen Systeme und Anlagenkonzepte hinsichtlich Funktionalität, Genehmigungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Wartbarkeit und Betriebssicherheit. Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik. Prüfung der Schnittstellen zu Objektplanung, Tragwerksplanung, Freianlagenplanung sowie übrigen Fachplanungen.		
	Qualitäts- und Kollisionsprüfung		
	Identifikation offensichtlicher Planungsfehler, Widersprüche, Planungsdefizite oder fehlender Angaben. Prüfung vorhandener BIM-Modelle bzw. digitaler Planungsstände auf Verwendbarkeit für die weitere Planung.		
	Prüfbericht		
	• Beschreibung des geprüften Planungsumfangs • Auflistung festgestellter Mängel, Unklarheiten und Risiken • Bewertung der Auswirkungen auf Kosten, Termine und Qualitäten • Empfehlungen zu erforderlichen Anpassungen oder Nacharbeiten • Vorstellung der Ergebnisse in einem Abstimmungstermin mit dem Auftraggeber.		
06.04	LPH 4	Besondere Leistungen der Genehmigungsplanung	
	Allgemein		
06.04.01	Erstellen besonderer bauordnungsrechtlicher Nachweise, so zum Nachweis des Brandschutzes bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen gemäß § 11 Abs. 2 BauVorV		 € psch

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

06.05	LPH 5	Besondere Leistungen der Entwurfsplanung	
	Allgemein		
06.05.01	Fortschreiben des technischen Teils der Raumtypenbücher für die Kindertagesstätte auf Basis der Vorgabe des RBS der LHM		 € psch
06.05.02	Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählten Anlagen		 € psch
06.05.03	Änderungsmanagement mit Darstellung der Änderungen und deren Mengen mit entsprechenden Kostenauswirkungen		 € psch
06.05.04	Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung von Bemusterungen (Preis pro Stück)		 € psch
06.05.05	Fortschreibung einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix gem. Planungsablauf Brandfallmatrix / Entrauchungsmatrix (Anlage D37)		 € psch
06.05.06	Anlagengruppe 4+5: Prüfung und Anerkennung von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchplanung		 € psch
06.05.07	Fortschreiben des Mess- und Zählkonzeptes aus LPH 3 (gem. Anlage D31)		 € psch
06.05.08	Fortschreiben des Erläuterungsberichts aus der Entwurfsplanung auf den finalen Stand der Ausführungsplanung als Grundlage für das Betriebshandbuch		 € psch
06.05.09	Erstellen von Konzepten für die Inbetriebnahmetestläufe und integrativen Funktionstests		 € psch
06.05.10	Anlagegruppe 8: Fortführung der Systemintegrationsliste gem. Anlage D25 und Planungsablauf integrative GA Planung (Anlage D38) inkl. Übernehmen von Alarm- und Störmeldungen gem. Brandschutzkonzept		 € psch
06.05.11	Anlagengruppe 4+5: Erstellen von Plausibilitätschecks: Prüfung der Durchgängigkeit der Planung vom Transformator bis zur Steckdose oder vom Hausanschluss bis zur Datendose		 € psch
06.05.12	Anlagengruppe 4+5: Erstellung der Datenanschlussliste mit Eintragung der an den LAN-Anschlüssen vorgesehenen Netzwerkteilnehmer aller Gewerke gem. Anlage D36		 € psch
	BIM		
06.05.13	Mitwirken bei der Fortschreibung des BIM-Abwicklungsplans für die Leistungsphase 6 und Optimierung der BIM-Anwendungen im Projekt		 € psch
06.05.14	Fortschreiben des technischen Teils von modellbasierten Raumbüchern und digitaler Abgleich mit dem Raumprogramm		 € psch
06.06	LPH 6	Besondere Leistungen der Vorbereitung der Vergabe	

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	Allgemein	
06.06.01	Fortschreiben der Raumtypenbücher für die Kindertagesstätte auf Basis der Vorgabe des RBS der LHM	 € psch
	BIM	
06.06.02	Mitwirken bei der Fortschreibung des BIM-Abwicklungsplans für die Leistungsphase 7 und Optimierung der BIM-Anwendungen im Projekt	 € psch
06.06.03	Fortschreiben des technischen Teils von modellbasierten Raumbüchern und digitaler Abgleich mit dem Raumprogramm	 € psch
06.07	LPH 7 Besondere Leistungen der Mitwirkung der Vergabe	
	Allgemein	
06.07.01	Fortschreiben des technischen Teils der Raumtypenbücher für die Kindertagesstätte auf Basis der Vorgabe des RBS der LHM	 € psch
06.07.02	Prüfen und Werten von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Nachtragsangebote) mit Analyse der Auswirkungen auf die abgestimmte Planung	 € psch
06.07.03	Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung Die Prüfung und Wertung von Nebenangeboten ohne Auswirkungen auf die abgestimmte Planung ist Bestandteil der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen	 € psch
	BIM	
06.07.04	Mitwirken bei der Fortschreibung des BIM-Abwicklungsplans für die Leistungsphase 8 und Optimierung der BIM-Anwendungen im Projekt	 € psch
06.07.05	Fortschreiben des technischen Teils von modellbasierten Raumbüchern und digitaler Abgleich mit dem Raumprogramm	 € psch
06.07.06	Gesonderter Ausweis der Baukosten in Bezug auf die Einzelbaukörper des MU (2), MU (3) und MU (4) im Kostenanschlag, sowie gesonderter Ausweis folgender Bereiche, jeweils in Bezug auf die Einzelbaukörper: • Wohnen • Tiefgarage • Kindertagesstätte • Gewerbeeinheiten / Läden • Romy-Schneider-Platz	 € psch
06.08	LPH 8 Besondere Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation	
	Allgemein	
06.08.01	Fortschreiben des technischen Teils der Raumtypenbücher für die Kindertagesstätte auf Basis der Vorgabe des RBS der LHM sowie Vorbereitung und Übergabe an den späteren Betrieb	 € psch

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

06.08.02	Erstellen von gewerkebezogenen Anlagen- und Tätigkeitslisten auf Basis der vom AN geprüften und freigegebenen Werk- und Montageplanung zur Weitergabe an den künftigen Betreiber mit dem Ziel Wartungsausschreibungen durchführen zu können. (Muster Anlagen- und Tätigkeitsliste siehe Anlage D33)	 € psch
06.08.03	Zeitlich getrenntes Aufstellen der Vergabeunterlagen für Wartungsleistungen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, auf Grundlage bestehender Regelwerke und auf Basis der Anlagen- und Tätigkeitslisten (Planungsstand: Werk- und Montageplanung) sowie Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	 € psch
06.08.04	Prüfung und Freigabe der Dokumentations- und Revisionsunterlagen für die technischen Leistungskontrollen, Abnahmen und Inbetriebnahmen (vollständige inhaltlich/sachliche/ technische Überprüfung auf Übereinstimmung mit den tatsächlich ausgeführten Leistungen)	 € psch
06.08.05	Prüfung der Dokumentationsunterlagen der ausführenden Firmen (inhaltliche, technische Prüfung sowie Prüfung und Übereinstimmung der Dokumentation mit der tatsächlich ausgeführten Leistung und auf Vollständigkeit). Abgleich auf Übereinstimmung mit der Dokumentationsrichtlinie der Stadtwerke München.	 € psch
06.08.06	Mit Übergabe der geprüften Rechnungsexemplare ist jeweils ein differenzierter Massenabgleich als gewerkespezifischer Soll-Ist-Vergleich zu erstellen. Zu vergleichen sind die aufgemessenen, die angerechneten und die noch zu erwarteten Massen.	 € psch
06.08.07	Fortlaufender Abgleich der Ausführungsplanung mit der Werk- und Montageplanung zur Sicherstellung einer kollisionsfreien Ausführung aller Schächte und Trassen	 € psch
06.08.08	Vorbereitung, Leitung, Durchführung und Nachbereitung der Inbetriebnahme der technischen Anlagen einschließlich aller integrativen Funktionsprüfungen und Leistungsmessungen	 € psch
06.08.09	Zeitpunkt sechs Monate vor Projektübergabe an den AG: Erfassung aller Mängel, der vom AN überwachten Baufirmen, die bei der Inbetriebnahme, während des Probetriebs, bei den Sachverständigen-/ Prüfsachverständigen-Abnahmen und den Zustandsfeststellungen in Vorbereitung auf die VOB-Abnahmen festgestellt wurden, in einem zentralen, vom AG gestellten Dokument. Regelmäßige Überprüfung des Bearbeitungsstatus und Fortschreibung bis zur Beseitigung aller Mängel. (gem. Anlage D47)	 € psch
06.08.10	Erstellung, Koordination und regelmäßiges Fortschreiben der Datenanschlussliste für alle Netzwerkteilnehmer aller Gewerke gemäß Vorgaben SWM (gem. Anlage D36). Dies beinhaltet insbesondere das proaktive Abfragen und Eintragen an den Datenanschlüsse angebundenen Netzwerkteilnehmer und das proaktive Abfragen und Eintragen des Fertigstellungsgrades der Datenanschlussmessungen, Patchungen, Netzwerkanschluss und Konfiguration der Netzwerkteilnehmer für alle Gewerke	 € psch
	BIM	
06.08.11	Fortschreiben der digitalen Modelle und abgeleiteter Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis	 € psch

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	zur Endabnahme	
06.08.12	Fortschreiben von modellbasierten Raumbüchern und digitaler Abgleich mit dem Raumprogramm sowie Vorbereitung und Übergabe an den späteren Betrieb	 € psch
06.08.13	Gesonderter Ausweis der Baukosten in Bezug auf die Einzelbaukörper des MU (2), MU (3) und MU (4) in der Kostenfeststellung, sowie gesonderter Ausweis folgender Bereiche, jeweils in Bezug auf die Einzelbaukörper: • Wohnen • Tiefgarage • Kindertagesstätte • Gewerbeeinheiten / Läden • Romy-Schneider-Platz	 € psch
06.09	LPH 9 Besondere Leistungen der Objektbetreuung	
	Allgemein	
06.09.01	Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	 € psch
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	Vom Bieter einzutragen
	Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandsbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	 €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
08	Nebenkosten	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:	 %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	